

# **Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 3. Dezember 2014)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 5. November 2014 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

(1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen des eigenen Wirkungskreises (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Rostock, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(3) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind (z. B. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, Zeugen- und Sachverständigenkosten, die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Zustellungs- und Nachnahmekosten, im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik), so hat die kostenpflichtige Person diese zu erstatten, auch wenn keine Gebährenpflicht besteht. Für die Auslagen gelten die für die Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 1 Abs. 3 nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebährentabelle. Die Gebährentabelle ist Bestandteil der Satzung.

(2) Soweit für eine Gebühr ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstsatz vorgesehen ist, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die kostenpflichtige Person.

(3) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

### § 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder sonst veranlasst haben oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.

### § 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient;
4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

Die Gebührenfreiheit besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

### § 5 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
4. Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand;

5. Auskünfte bei Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes;
6. Kopien gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes für den Fall, dass keine ausreichenden zeitlichen, sachlichen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung gestellt werden können;
7. Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzungserlaubnis für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen im Rahmen ihrer politischen Arbeit.

(2) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Rostock liegt.

(3) Eine Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

(1) Für Personen, die soziale Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr für die Zweitausfertigung eines Schul-, Facharbeiter-, Teilfacharbeiter- und Meisterzeugnisses sowie einer Schul- oder Lehrzeitbescheinigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

(2) Die Gebühr für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses auf Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden.

## **§ 7 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach dem durch die Veranlassung ausgelösten Verwaltungsaufwand bis zu 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## **§ 8 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Rücknahme des Antrages bringt die Gebührenschuld nicht zum Erlöschen.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren- und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Fällen des § 7 ist die Gebühr 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit gleichem Datum tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock vom 12. Februar 2009 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 am 25. Februar 2009), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock vom 19. Februar 2013 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 am 27. Februar 2013) geändert worden ist, außer Kraft.

Rostock, 25. November 2014

In Vertretung

Der Erste Stellvertreter des Oberbürgermeisters  
Dr. Chris Müller

Anlage

## Anlage

### Gebührentabelle

#### Teil I

Allgemeine Gebühren, sofern in Teil II bzw. in den spezifischen Gebührensatzungen nichts anderes bestimmt ist.

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
01	Beglaubigung von Zeugnissen, Schulbescheinigungen, Beurteilungen und sonstige Beglaubigungen, je Seite a) geringer Prüfaufwand b) hoher Prüfaufwand	  0,70 3,50
02	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden; Druckausgaben - für die erste Seite - für jede weitere Seite	  0,70 0,10
03	Schriftliche Auskünfte, je nach Zeitaufwand - Stundensatz	 44,00
04	Bescheinigung zur Vorlage	2,00
05	Aktuelle Teilnahmebestätigung (Einzelfertigung)	3,00
06	Nachträgliche Teilnahmebestätigung	4,00
07	Fertigen von Abschriften - je Vorgang	 16,00
08	Verlust einer Kassenkarte für den Kassenautomat	10,00
09	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - als Kopie je Seite - auf CD je CD	 0,10 0,50

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
10	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Gebühr wird nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist.)	bis 50 % der Gebühr für die angefochtene Entscheidung

## Teil II

### Spezifische Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
	<p><b>Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz voraussichtlich einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 EUR, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der Leistungserbringung hierüber gebührenfrei zu informieren. Nimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller daraufhin ihren oder seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.</p>	
01	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft, je nach Zeitaufwand - Stundensatz	58,00 (max. 200,00)
02	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand - je Stunde	58,00 (max. 300,00)
03	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Aufwand, wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen - je Stunde	58,00 (max. 1.000,00)

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
04	Herausgabe von Abschriften - je Seite	5,60 (max. 100,00)
05	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen - je Seite	16,00 (max. 1.000,00)
06	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen - je Stunde	58,00 (max. 1.000,00)
<b>Finanzen</b>		
07	Ersatz einer Hundesteuermarke	6,00
08	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	7,00
09	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	2,50
10	Bescheinigung über den Stand eines Kontos	3,50
<b>Ordnung</b>		
11	Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzungserlaubnis - mit normalem Verwaltungsaufwand - mit erhöhtem Verwaltungsaufwand - mit hohem Verwaltungsaufwand	12,00 60,00 192,00

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
12	Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzung nach der Grünflächensatzung - mit normalem Verwaltungsaufwand - mit erhöhtem Verwaltungsaufwand - mit hohem Verwaltungsaufwand	 32,00 82,00 133,00
13	Fertigen einer Zweitschrift einer Gewerbeerlaubnis	10,00
<b>Umwelt</b>		
14	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fernwärmesatzung	28,00 - 555,00
15	Ausnahmegenehmigung nach § 8 der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock zur Bekämpfung des Lärms im Seebad Warnemünde	21,00 - 257,00
16	Auskünfte zum baulichen Schallschutz	30,00 - 360,00
17	Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung - 1 bis 3 Bäume - für jeden weiteren Baum  Genehmigungen für die Fällung von Bäumen in Kleingartenparzellen in nach dem Bundeskleingartengesetz als gemeinnützig anerkannten Kleingartenanlagen sind gebührenfrei.	 69,00 8,50
18	Erstmalige Anerkennung, Aberkennung oder Wiederanerkennung nach Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit - mit normalem Prüfungsaufwand - mit erhöhtem Prüfungsaufwand - mit hohem Prüfungsaufwand	 50,00 74,00 124,00

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
	<b>Schule</b>	
19	Zweitausfertigung eines Schulzeugnisses	13,00
20	Zweitausfertigung eines Facharbeiterzeugnisses mit Urkunde oder Meisterurkunde	16,00
21	Zweitausfertigung eines Teilfacharbeiterzeugnisses	13,00
22	Ausstellen einer Schulzeit- oder Lehrzeitbescheinigung	10,00
23	Anfertigung eines Notenauszugs aus schulischen Dokumenten	10,00
24	Herausgabe persönlicher Daten von Mitschülerinnen bzw. Mitschülern unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen	
	- Gebühr je ermittelte Person	9,50
	<b>Bau</b>	
25	Vergabe einer Hausnummer	29,00
26	Genehmigung nach § 144 Abs. 2 BauGB	62,00
27	Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB	37,00
28	Bescheinigung nach § 7 h , 10 f und 11 a des EStG	91,00
29	Bescheinigung über sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge	25,00
30	Anliegerbescheinigung	17,50
31	Anfertigen einer Kopie aus den Bauarchivakten	
	- 1. Seite	10,00
	- jede weitere Seite schwarz-weiß	1,20
	- jede weitere Seite farbig	1,40

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
32	Bereitstellung der Bauakte aus dem Bauarchiv zum Fotokopieren durch die Antragstellerin oder den Antragsteller	6,00
33	Wohnberechtigungsschein nach § 13 des Wohnraumförderungsgesetzes	10,00
34	Abgabe eines rechtskräftigen Bebauungsplanes auf Papier im	
	- Format DIN A4	15,00
	- Format DIN A3	16,00
	- Format DIN A2	19,00
	- Format DIN A1	27,00
	- Format DIN A0	34,00
	- Format größer als DIN A0	37,00
35	Abgabe eines Flächennutzungsplanes oder eines Bebauungsplanes auf CD	29,00
36	Abgabe eines Flächennutzungsplanes auf Papier	24,00
37	Bescheid zu Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB	29,00
	- mit normalem Verwaltungsaufwand	69,00
	- mit erhöhtem Verwaltungsaufwand	
38	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 ff BauGB (außer in Fällen der lfd. Nr. 27)	50,00